Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Vermietungseinkünfte bei Aufnahme von Flüchtlingen

Gericht/Az:	FinMin Schleswig-Holstein, Verfügung vom 16.6.2022 VI 305 - S 2223 - 711
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 24b EStG, § 21 EStG

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) wird Steuerpflichtigen gewährt, die „alleinstehend" sind und zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag zusteht. Voraussetzung ist es, dass Steuerpflichtige keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bildet. Für die Frage der Haushaltsgemeinschaft ist allein die gemeinsame Wirtschaftsführung in der Wohngemeinschaft entscheidend.

Keine schädliche Haushaltsgemeinschaft

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein teilt mit, dass die Unterbringung von volljährigen Flüchtlingen aus der Ukraine durch Alleinstehende in ihrem Haushalt im Jahr 2022 nicht zu einer steuerschädlichen Haushaltsgemeinschaft i. S. des § 24b Abs. 3 Satz 2 EStG führt.

Praxishinweis

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das BMF mit Stand vom 25.4.2022 auf seiner Homepage[1] Fragen und Antworten zu den steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten veröffentlicht hat. Im Hinblick auf eine Wohnungsüberlassung an Flüchtlinge gelten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung folgende Grundsätze:

1. Wird eine Mietwohnung unentgeltlich oder verbilligt an Flüchtlinge überlassen, ist § 21 Abs. 2 EStG im Jahr 2022 nicht anzuwenden, d. h. es erfolgt keine Kürzung des Werbungskostenabzugs[2].
2. Die vorübergehende und unentgeltliche Überlassung einer Ferienwohnung an Kriegsflüchtlinge gehört bei den Ferienwohnungen zur sog. Vermietungszeit. Das bedeutet, dass Werbungskosten, die auf diese Zeiten entfallen, in voller Höhe geltend gemacht werden können. Das Finanzamt wird auch keine „fiktiven" Einnahmen aus Vermietung ansetzen[3].
3. Keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen vor, wenn Flüchtlinge in der selbstgenutzten Wohnung aufgenommen werden und die Behörden dafür eine pauschale Kostenerstattung bezahlen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Pauschale die durchschnittlichen Unterbringungskosten nach einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen Kalkula-

1 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-ukraine-steuern.html (Stand: 6.7.2022).
2 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-ukraine-steuern.html, Teil III Frage 6 (Stand: 6.7.2022).
3 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-ukraine-steuern.html, Teil III Frage 7 (Stand: 6.7.2022).

tion nicht übersteigt[4].

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

4 https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-ukraine-steuern.html, Teil III Frage 8 (Stand: 6.7.2022).